

Neue Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapier- häuser

Erläuterungsbericht

3. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	5
2 Handlungsbedarf	5
3 Nationales und internationales Umfeld	6
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4.1 Vorbemerkungen.....	6
4.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	7
5 Regulierungsprozess	42
5.1 Vorkonsultation.....	42
5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	44
5.3 Öffentliche Konsultation	44
6 Regulierungsgrundsätze.....	44
7 Wirkungsanalyse	45
8 Weiteres Vorgehen	45

Kernpunkte

1. Das Bankengesetz, die Bankenverordnung sowie die Liquiditätsverordnung stellen institutsspezifische Anforderungen an Banken und (kontoführende) Wertpapierhäuser zu Liquiditätsrisiken. Delegationsnormen ermächtigen die FINMA, technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
2. Um der Stufengerechtigkeit in der Rechtsordnung nachzukommen, sollen durch die Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) die bisher im FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ vorgenommenen Ausführungen auf Verordnungsstufe angehoben werden.
3. Die Verordnung der FINMA bestimmt im Gegensatz zum FINMA-RS 15/2 neu auch die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Die bisherigen damit zusammenhängenden Ausführungen im FINMA-Rundschreiben 2017/1 „*Corporate Governance* – Banken“ werden auf Verordnungsstufe gehoben und die bereits bestehenden Erwartungen an die Ausgestaltung der Planung durch technische Ausführungen konkretisiert.
4. Im neuen Art. 11 LiqV normiert der Bundesrat die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen durch Banken. In der LiqV-FINMA präzisiert die FINMA die Informationen, die zur Verfügung zu stellen sind, legt Anforderungen an die Qualität sowie zur Form und Frequenz der Datenübermittlung fest und präzisiert Erleichterungen für kleine Banken und kontoführende Wertpapierhäuser.
5. Mit dem Inkrafttreten der LiqV-FINMA am 1. Januar 2027 wird das FINMA-RS 15/2 aufgehoben.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 955.02)
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
HQLA	Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (<i>High Quality Liquid Assets</i>)
LCR	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i>)
LiqV	Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (SR 952.06)
KreV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.033.21)
NSFR	Finanzierungsquote (<i>Net Stable Funding Ratio</i>)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
ReIV-FINMA	Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 (SR 952.024.1)

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement von Banken¹ wurden in der Schweiz mit einer neuen Liquiditätsverordnung auf den 1. Januar 2013 eingeführt. Mit Einführung der LCR auf den 1. Januar 2015 wurde ein FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ (FINMA-RS 15/2) geschaffen, das 2017 und 2020 teilrevidiert wurde, wobei mit der zweiten Teilrevision die NSFR umgesetzt wurde.

Per 1. Juli 2022 erfolgte eine weitere Änderung der LiqV, welche die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken als über die LCR hinausgehende Anforderung verankerte. Die Grundanforderungen (zusätzliche Abflussannahmen, verringerte Zuflussannahmen sowie gewisse liquiditätsgenerierende Massnahmen) wurden durch institutsspezifische Zusatzanforderungen ergänzt.

Das FINMA-RS 15/2 enthält technische Ausführungen zur LiqV. Aufgrund der in der LiqV enthaltenen Delegationsnormen an die FINMA soll stufengerecht eine neue Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) erlassen werden. Die neue LiqV-FINMA soll neben den bisherigen Grundsätzen im FINMA-RS 15/2 zusätzlich die Anforderungen an die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und an die Erstellung der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung präzisieren, die im bisherigen Rundschreiben noch nicht berücksichtigt sind.

2 Handlungsbedarf

Art. 7 Abs. 1 FINMAG sieht vor, dass die FINMA durch Verordnungen reguliert, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist. Gemäss Art. 16 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11) hat die FINMA die Stufengerechtigkeit ihrer Regulierungen zu prüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass grosse Teile des Regelungsinhalts des FINMA-RS 15/2 auf Verordnungsstufe zu heben sind. Der Inhalt des FINMA-RS 15/2 soll somit in die LiqV-FINMA überführt werden.

Das FINMA-RS 15/2 enthält bisher keine Ausführungen zur Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Diese Anforderung wird in Art. 7 Abs. 1 LiqV neu eingeführt. Die Notwendigkeit der Liquiditätsplanung geht bisher einerseits bereits aus dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ hervor. Andererseits ist eine dokumentierte Planung notwendig, um die aus Art. 7 LiqV hervorgehenden Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung,

¹ Wenn in diesem Bericht von Banken gesprochen wird, sind nach Art. 1 Abs. 1 LiqV auch kontoführende Wertpapierhäuser gemeint.

Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken über einen längeren Zeitraum gestalten und bewirtschaften zu können. Art. 5 und 6 LiqV-FINMA führen technisch aus, wie die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung auszugestalten ist. Es handelt sich um technische Ausführungsbestimmungen, die an die angepasste LiqV anknüpfen

Mit Art. 11 LiqV führt der Bundesrat eine neue Norm zur Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden Liquiditätsengpässen und einer Delegationsnorm an die FINMA zur Normierung der Anforderungen an diese Informationsbereitstellung ein. Art. 17 LiqV-FINMA enthält die dazugehörigen technische Ausführungsbestimmungen und trägt der Delegationsnorm der LiqV an die FINMA Rechnung.

Die LiqV-FINMA stützt sich auf die Delegationsnormen in Art. 4 Abs. 2 BankG, Art. 46 Abs. 5 FINIG sowie Art. 1 Abs. 2, 11 Abs. 4, 14 Abs. 3, 15b Abs. 5, 15c Abs. 4, 15d, 15e Abs. 6, 16 Abs. 9, 17 Abs. 1, 17a Abs. 3, 17c Abs. 1 und 5, 17d, 17e Abs. 4, 17i Abs. 4, 17m Abs. 5, 17p Abs. 1, 17q Abs. 1 und 5, 17s Abs. 2 und 18a LiqV.

3 Nationales und internationales Umfeld

Zum nationalen und internationalen Umfeld wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zur LiqV verwiesen.²

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel der neuen LiqV-FINMA näher ausgeführt und erläutert. Die Bestimmungen der LiqV-FINMA basieren weitestgehend auf den Ausführungen des FINMA-RS 15/2. Mit der Überführung werden darüber hinaus Präzisierungen zur Erwartung an die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung (vgl. Art. 5 und 6) eingeführt. Des Weiteren erfolgen Präzisierungen von im Rahmen der laufenden Aufsicht festgestellten Unklarheiten sowie der durch die Revision der LiqV bedingten Anpassungen in Bezug auf die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen (vgl. Art. 17).

² Siehe Abschnitt 3 der Erläuterungen vom 3. Juni 2022 zu den Änderungen der Liquiditätsverordnung (Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail»); Abschnitt 1.4 der Erläuterungen vom 11. September 2020 zu den Änderungen der Änderung der Liquiditätsverordnung – Umsetzung der Finanzierungsquote (Net stable funding ratio, NSFR); Abschnitt 10 des Erläuterungsberichts vom 25. Juni 2014 zur Revision der Liquiditätsverordnung.

Zum besseren Nachvollzug, welche Inhalte des FINMA-RS 15/2 in welcher Form zusammengeführt und vereinheitlicht werden, erfolgen die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in Kapitel 4.2 in tabellarischer Form unter Angabe der entsprechenden Randziffer des Rundschreibens. Ausführungen im Rundschreiben, die aufgrund ihres rein erläuternden Charakters nicht in die LiqV-FINMA übernommen werden, sind untenstehend aufgeführt. Aspekte des Rundschreibens, die keine zusätzlichen Ausführungen im Vergleich zur LiqV und deren Erläuterungen mit sich bringen, werden nicht in die LiqV-FINMA aufgenommen. Für die Erläuterungen zu den inhaltlich unverändert aus dem FINMA-RS 15/2 übernommenen Ausführungen wird an dieser Stelle generell auf die Erläuterungsberichte zum FINMA-RS 15/2³ sowie die massgebenden Erläuterungen zu Änderungen der LiqV⁴ verwiesen.

4.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1	-	Das FINMA-RS 15/2 hat in einem Glossar gewisse Fachbegriffe definiert und ausgeführt. Die Definitionen durch das Rundschreiben der Begriffe „Cash-Management-Dienstleistung“; „Zweckgesellschaft“ und „Depotbank-Dienstleistung“ werden als Legaldefinition übernommen. Das Finanzinstitut wird mit einem Verweis auf Anhang 1 LiqV ebenfalls legaldefiniert. .
--------	---	---

2. Kapitel: Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 2	Rz 2, 3, 4, 5, 7	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden in Abs. 1–3 übernommen und sprachlich angepasst. Abs. 1 hält fest, dass die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sowohl auf Ebene der Finanzgruppe als auch auf Ebene des Einzelinstituts einzuhalten sind. Voraussetzungen für eine Befreiung von Einzelinstituten werden in Abs. 2 präzisiert. Die Voraussetzungen für die Befreiung
--------	------------------	---

³ Erläuterungsberichte vom 17. Januar 2014, 10. Januar 2017 und 4. November 2020 zum Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“; jeweils abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Abgeschlossene Anhörungen > 2014 bzw. 2017 bzw. 2020

⁴ Erläuterungsbericht vom 25. Juni 2014 (<https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/oe/2014/3/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2014-3-de-pdf.pdf>) abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2014/394/de>; Erläuterungen vom 11. September 2020 (<https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/oe/2020/2/de/pdf/fedlex.data.admin.ch-eli-oe-2020-2-de-pdf.pdf>) abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2020/730/de>; Erläuterungen vom 3. Juni 2022 (<https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/oe/2024/83/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2024-83-de-pdf.pdf>) abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/359/de>.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>sind so ausgestaltet, dass die Erfüllung der qualitativen Anforderungen auf Gruppenstufe ein adäquates Liquiditätsrisikomanagement sicherstellt.</p> <p>In Abs. 2 Bst. a wird die Einschränkung auf Schweizer Muttergesellschaften zur klareren Abgrenzung gegenüber Abs. 2 Bst. c eingefügt.</p> <p>Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderungen an die aufgezählten Organe in Abs. 3 ist, dass vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die konkreten Leistungsbeziehungen zwischen Konzernobergesellschaft und Gruppengesellschaft festgelegt sind (bspw. im Rahmen eines <i>Service Level Agreement</i>) und dass die Konzernobergesellschaft über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt.</p>

2. Abschnitt: Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

<p>Art. 3 Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken</p>	<p>Rz 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Rz 12 FINMA-RS 15/2 zur Liquiditätsrisikotoleranz wird nicht im Verordnungstext übernommen. Die Anforderung der Liquiditätsrisikotoleranz geht bereits aus Art. 6 LiqV hervor und wird auch im FINMA-RS 17/1 thematisiert. Hervorzuheben ist, dass die durch den Verwaltungsrat festzulegende Liquiditätsrisikotoleranz der Ausgangspunkt für die Operationalisierung der bankinternen Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos, des liquiditätsbezogenen Weisungswesens sowie der Risikosteuerungsprozesse und Risikocontrollingprozesse ist.</p> <p>Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorgaben wird auf die Grösse, die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Bank abgestellt.</p>
<p>Art. 4 Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsaktivitäten</p>	<p>Rz 27, 28, 29</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Bei der Anwendung des Proportionalitätsprinzips nach Abs. 1 ist in erster Linie auf die Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten abzustellen. Die mit der Zuordnung verbundenen Aufwände müssen im Verhältnis zum Nutzen stehen.</p> <p>Die Liquiditätskostenverrechnung muss „geeignet“ sein, um zu gewährleisten, dass die Verrechnung von Liquiditätskosten, -risiken und gegebenenfalls -erträgen „verursachungsgerecht“ erfolgt. Es wird von Banken nicht zwingend erwartet, dass sie Liquiditätstransferpreise pro Transaktion berechnen können. Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, sollen Banken ihre Geschäftsaktivitäten oder Produkte jeweils nachvollziehbar begründen, angemessen zusammenfassen und darüber hinweg einheitliche Transferpreis anwenden. Der Granularitätsgrad richtet sich dabei nach dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten oder Produkte. Zu beachten ist dabei, dass die Gruppierung der Geschäftsaktivitäten die Kriterien der Haltedauer und der Liquidierbarkeit berücksichtigt.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

3. Abschnitt: Risikomess- und Steuerungssysteme

<p>Art. 5 Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Anforderungen</p>	-	<p>Die Liquiditätsplanung ist bereits im FINMA-RS 17/1 vorgesehen. Sie wird durch den Bundesrat in Art 7 LiqV auf Verordnungsstufe gehoben und konkretisiert. Da eine Liquiditätsplanung nicht möglich ist, ohne die mögliche Veränderung von Finanzierungsquellen zu planen, wird konsequenterweise von Liquiditäts- und Finanzierungsplanung gesprochen.</p> <p>Ein wesentliches Element der Gesamtplanung des Instituts nach Abs. 1 ist die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Finanzierungsbedarfs im Verhältnis zu den strategischen Zielen. Die Gesamtplanung umfasst neben der Liquiditätsplanung auch die Kapitalplanung, die Ertragsplanung und den gesamten Budgetprozess.</p> <p>Abs. 4 stellt eine proportionale Umsetzung sicher. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV mit einem wenig volatilen Finanzierungsmodell und Finanzierungsbedarf können bei der Planung weniger granular vorgehen und pauschalere Annahmen treffen, als dies bei Banken der Fall ist, deren Finanzierungszusammensetzung und Finanzierungsbedarf historisch oder in der Zukunft höhere Volatilitäten erwarten lassen.</p> <p>Die Überprüfung der Einhaltung der Finanzierungsquote, des allfälligen eigenen Stresstests zur Liquiditätslage, der Finanzierungslimiten und der definierten Liquiditätsrisikotoleranz im Rahmen der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung gemäss Abs. 4 hat mindestens am Jahresende eines jeden Planungsjahres des dreijährigen Planungshorizontes zu erfolgen. Hierfür sind Finanzierungsvolumen, -instrumente, -laufzeiten und, wo relevant, auch Währungen zu beachten.</p>
<p>Art. 6 Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Annahmen</p>	-	<p>Neben einem Grundzenario sind nach Abs. 2 auch die Auswirkungen adverser Entwicklungen zu beachten. Während Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV keine über die in der Kapitalplanung Anwendung findenden Annahmen hinausgehenden Szenarien vornehmen müssen, haben andere Banken, sofern in der Kapitalplanung nicht bereits berücksichtigt, insbesondere Verschlechterungen der Refinanzierungsmöglichkeiten an Kapitalmärkten aber auch aus Kundengeschäften einzubeziehen. Die Verschlechterungen können hierbei idiosynkratischen oder marktweiten Ursprungs sein.</p> <p>Als Abweichung von vertraglichen Laufzeiten nach Abs. 3 Bst. b ist etwa die Ausübung eines Kündigungsrechts zu verstehen. Annahmen betreffend der Konditionenentwicklung sind insbesondere dann detailliert auszuführen, wenn Wachstumsannahmen in einzelnen Positionen von Kundinnen und Kunden deutlich vom langjährigen Durchschnitt abweichen, da deutliche Volumenausweitungen in der Regel nur durch attraktive Konditionen möglich sind, die wiederum auch in der Kapital- und Erfolgsplanung ihren Niederschlag finden sollten.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Abs. 4 sieht Erleichterungen für Banken der Kategorie 4 und 5 Anhang 3 BankV vor. So wie bei diversen anderen Erleichterungen für Banken der Kategorie 4 und 5 nach Anhang 3 BankV wird normiert, dass die FINMA im Einzelfall Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen kann, wenn dies bankspezifische Risiken erforderlich machen. Bei derartigen Erleichterungen und Verschärfungen berücksichtigt die FINMA immer insbesondere die Grösse der Bank und die Komplexität des Geschäftsmodells. Dies gilt auch für Art. 41 Abs. 6 und Art. 110 Abs. 3.</p>
<p>Art. 7 Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken</p>	<p>Rz 30, 32, 34, 35</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse schliessen insbesondere umfassende, auf die Bedürfnisse der Bank zugeschnittene Liquiditätsrisikomesssysteme zur Risikoidentifizierung und -quantifizierung ein, die in die Strategien des Liquiditätsmanagements und das Notfallkonzept integriert sind.</p> <p>Die Erstellung einer aussagekräftigen Liquiditätsübersicht umfasst eine geeignete Untergliederung in Zeitbänder, in der die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden, wobei den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Mittelzuflüsse angemessene Rechnung zu tragen ist. Die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, sind festzulegen und zu dokumentieren.</p> <p>Die Liquiditätsreserve nach Bst. a hat aus lastenfremden, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation zu bestehen.</p> <p>Eine Liquiditätsreserve ist ausreichend bemessen und nachhaltig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Umfang und Qualität im Verhältnis zum Geschäftsmodell, dem Risikogehalt der betriebenen bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte, dem Liquiditätsgrad der Aktiven und Passiven, dem Ausmass bestehender Finanzierungslücken und den Finanzierungsstrategien abgestimmt ist; 2. auf die festgelegte Risikotoleranz abgestimmt und angemessen diversifiziert ist; 3. auf den Liquiditätsbedarf, der sich aus durchgeführten Stresstests ergibt, abgestimmt ist; sowie 4. hinsichtlich der Aufteilung auf Jurisdiktionen und Währungen den damit verbundenen Risiken und marktspezifischen Eigenheiten Rechnung trägt. <p>Die Bank bewertet die Vermögenswerte vorsichtig und nimmt konservative Wert- und Sicherheitsabschläge auf Marktpreise vor. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung von Vermögenswerten in Stressperioden verschlechtern kann und/oder dass eine Veräusserung bzw. Belehnung von Vermögenswerten in Stressperioden eingeschränkt oder unmöglich wird. Die Bewertung der Vermögenswerte und die Wert- und Sicherheitsabschläge sind regelmässig zu überprüfen.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Das Notfallkonzept nach Bst. b ist auf Stressereignisse gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. d abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus umfassen Risikosteuerungs- und Controllingprozesse auf die institutsspezifischen Risiken abgestimmte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgaben, um sicherzustellen, dass die Anreize aller Geschäftsbereiche Risiken einzugehen im Einklang mit den dadurch verursachten Liquiditätsrisiken für die Bank als Ganzes stehen; – Vorgaben zur Steuerung des Zugangs zu gut diversifizierten Finanzierungsquellen und Finanzierungslaufzeiten; sowie – IT-Systeme sowie qualifizierte Mitarbeitende, um eine zeitnahe Messung, Überwachung und Berichterstattung der Liquiditätsposition im Vergleich zu den gesetzten Limiten sicherzustellen. <p>Auf institutsspezifische Risiken abgestimmte Instrumente sind beispielsweise Instrumente, die das Kunden- oder Gegenparteiverhalten in spezifischen für die Bank relevanten Geschäftsfeldern oder für sie relevanten Märkten überwachen.</p>
<p>Art. 8 Steuerung der Liquiditätsrisiken wesentlicher Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen</p>	<p>Rz 39, 40, 41, 42, 45</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Als wesentlich gemäss Abs. 1 gelten Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen, die mehr als 5 % der konsolidierten Bilanzsumme ausmachen. Für alle anderen Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen ist durch die Bank zu überprüfen, dass diese im Fall des Ausschlusses die Liquiditätssituation der Bank nicht massgeblich negativ beeinflussen können.</p> <p>Die Anforderung an Limitierungen und die Koordination der Liquidität innerhalb der Finanzgruppe beinhaltet auch, dass die Bank interne Vereinbarungen über Liquiditätsunterstützungen zwischen Gruppengesellschaften festhält. Ausserdem prüft die Bank, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der Finanzgruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operative Restriktionen entgegenstehen. Finanzierungslimiten sollen eine Finanzierungsstruktur sicherstellen, die nach Finanzierungsquellen und Laufzeiten angemessen diversifiziert ist.</p> <p>Eine Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf fremde Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungs- oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva gemäss Abs. 4 bestehen, implementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen. Hierzu gehören für die jeweiligen Währungen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte Fremdwährungsstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallkonzept für Liquiditätsengpässe. Die Wesentlichkeit bemisst sich nach Art. 35 Abs. 3.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Eine Bank mit wesentlichen Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Währungen gemäss Abs. 4 muss für eine angemessene Messung und Steuerung von Liquiditätsrisiken in diesen Fremdwährungen in der Lage sein, Veränderungen der Liquidität auf Fremdwährungsswap-Märkten und in der Fungibilität von Währungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten. Verwerfungen auf Fremdwährungsswap-Märkten, welche die Währungsinkongruenzen erhöhen, und unerwartete Preisvolatilitäten mit sich bringen, sind dabei in ihren Stresstests zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 9 Untertägiges Liquiditätsrisikomanagement</p>	<p>Rz 47, 48, 49</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Stresstests zur Simulation des untertägigen Liquiditätsrisikos müssen insbesondere mögliche Veränderungen im Zahlungsverhalten von Gegenparteien sowie des Liquiditätsbedarfs aus Kapitalmarkttransaktionen berücksichtigen.</p> <p>Untertägige Liquiditätsrisiken ergeben sich insbesondere aus Zahlungsverkehrssystemen, weshalb Banken der Kategorien 4 und 5 ohne substantielle Risiken im Zahlungsverkehr kein spezifisches Risikomanagement für untertägige Liquiditätsrisiken betreiben müssen.</p>
<p>Art. 10 Verfügbarkeit von Vermögenswerten</p>	<p>Rz 50</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>In Stresssituationen hat die Bank der FINMA innert angemessener Frist Auskunft über die Möglichkeit des Zugriffs auf Vermögenswerte in Geschäftsfeldern oder Rechtseinheiten unterschiedlicher Jurisdiktionen zu geben. Eine angemessene Frist ist dann nicht gegeben, wenn betroffene Geschäftsfelder oder Rechtseinheiten bis zum Zeitpunkt der Übermittlung in einen Vermögenswertengpass geraten können.</p>

4. Abschnitt: Risikominderung

<p>Art. 11 Limitensystem und Diversifizierung der Finanzierungsstruktur</p>	<p>Rz 59, 60, 61, 62</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Eine angemessene Diversifizierung ist durch eine Streuung der Finanzierung über kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungen, verschiedene Einlegerklassen, Investorinnen und Investoren, Gegenparteien, Instrumente, Märkte oder Währungen sicherzustellen. Geeignete Massnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der Diversifikation können etwa Limitierungen entlang der jeweiligen Diversifizierungskriterien sein.</p> <p>Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen im Sinne des Abs. 4 erfolgen typischerweise durch institutionelle Anlegerinnen und Anleger wie andere Banken, Versicherungen, Hedge-, Geldmarkt-, Pensionsfonds oder andere grössere Unternehmen.</p>
---	--------------------------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 12 Operative Anforderungen an die Liquiditätsreserve	Rz 69, 71	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Anforderungen für eine ausreichend bemessene Liquiditätsreserve werden in den Erläuterungen zu Art. 7 ausgeführt. Um das Potenzial von Massnahmen zu erfassen, das zur Mitigierung kurzfristig eintretender Verschlechterungen der Liquiditätssituation zur Verfügung steht, nimmt die Bank eine Einschätzung darüber vor, inwiefern Vermögenswerte in Stresssituationen als Sicherheiten bei besicherten Finanzierungsgeschäften an Gegenparteien und Zentralbanken verpfändet bzw. von diesen akzeptiert werden.

5. Abschnitt: Stresstests

Art. 13 Durchführung	Rz 73, 84, 85, 87, 88, 89, 90	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden in diesem Abschnitt übernommen und sprachlich angepasst. Die durchzuführenden Stresstests haben das Ziel, Auswirkungen von potentiellen, extremen Ereignissen zu identifizieren und die Auswirkungen auf Mittelzuflüsse und -abflüsse sowie die Liquiditätsposition zu quantifizieren und zu analysieren.</p> <p>Die Anforderungen des Abs. 2 Bst. a stellen sicher, dass durch die gewählte Szenariovielfalt alle wesentlichen Liquiditätsrisiken, denen die Bank ausgesetzt ist, abgedeckt sind. Die Wahl der Stresstests ist dabei nachvollziehbar zu begründen. Die regelmässige Überprüfung auf Angemessenheit und Relevanz hat insbesondere nach Eintritt eines Stressereignisses zu erfolgen.</p> <p>Abs. 2 Bst. a präzisiert die Anforderung nach Art. 9 Abs. 2 Bst. b LiqV, die festlegt, dass bei der Auswahl der Stressszenarien unterschiedlich lange Zeithorizonte zu berücksichtigen sind. So können Liquiditätsengpässe kurzfristig auftreten und kurz anhalten. Durch die Formulierung „länger andauernd“ wird klar gestellt, dass in den Stresstests auch Liquiditätsengpässe zu berücksichtigen sind, die sich über Monate erstrecken. Die dem Stresstest zugrundeliegenden Annahmen sind zu definieren und dokumentieren. Abs. 2 Bst. d präzisiert die Anforderungen nach Art 9 Abs. 2 Bst. c LiqV. Die unterschiedlichen Schweregrade für Stressereignisse umfassen auch extreme Ereignisse, deren Eintritte zwar unwahrscheinlich, aber längerfristig plausibel sind. Sie beruhen auf historischen Ereignissen, auf Fallstudien von Liquiditätskrisen und/oder auf hypothetischen, unter Einbezug von internen und/oder externen Experten parametrisierten Modellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Liquiditätsengpässe vielfach Extremszenarien mit unerwarteten Liquiditätsabflüssen und Finanzierungsfolgen sind.</p>
Art. 14 Ergebnisse	Rz 77, 78, 79, 80, 81, 83	Die Ergebnisse von Stresstests dienen der Geschäftsleitung als Grundlage zur Beurteilung des Handlungsbedarfs zur Risikobegrenzung entsprechend der Vorgaben des Abs. 2.
Art. 15 Ausnahmen	-	Zur Verbesserung der Übersicht werden die Ausnahmetatbestände für Stresstests aus dem FINMA-RS 15/2 in einem neuen Art. 15 zusammengefasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

6. Abschnitt: Notfallkonzept

Art. 16	Rz 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102,	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Frühwarnindikatoren nach Abs. 2 Bst. a müssen geeignet sein, rechtzeitig das Entstehen von Gefahren für die Liquiditätsposition und die potentiellen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkennen, und ermöglichen darauf reagieren zu können.</p> <p>Als Handlungsoptionen nach Abs. 2 Bst. c sind insbesondere die jeweils möglichen liquiditätsgenerierenden und liquiditätseinsparenden Massnahmen darzustellen und zu priorisieren.</p> <p>Eine klare Rollenverteilung nach Abs. 2 Bst. e umfasst die Zuweisung von Kompetenzen, Rechten und Pflichten an alle eingebundenen Stellen.</p> <p>Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten nach Abs. 2 Bst. f enthalten klare Abläufe mit dem Ziel eines zeitnahen und kontinuierlichen Informationsflusses an die übergeordneten Führungsebenen. Es ist festzulegen, welche Vorfälle an übergeordnete Führungsebenen zu eskalieren sind.</p> <p>Die entwickelten und festgelegten Kommunikationswege und -strategien nach Abs. 2 Bst. g stellen einen klaren, konsistenten und regelmässigen Informationsfluss zu internen wie auch externen Beteiligten im Notfall sicher.</p> <p>Die jährliche Überprüfung gemäss Abs. 3 hat sämtliche Elemente des Notfallkonzepts einschliesslich der liquiditätsgenerierenden Massnahmen zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Geschäftsleitung zu berichten.</p>
---------	---	--

7. Abschnitt: Informationsübermittlung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen

Art. 17	-	<p>Art. 17 umfasst eine bisher im FINMA-RS 15/2 nicht vorgesehene Verpflichtung zur Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen. Es handelt sich um technische Ausführungsbestimmungen des neu eingeführten Art. 11 LiqV.</p> <p>Bisher war lediglich eine untermonatige Meldung der LCR nach Art. 17b Abs. 5 LiqV vorgesehen, welche sich jedoch wiederum auf den Sachverhalt der Unterschreitung der LCR beschränkt hat. Bereits vor der Unterschreitung der LCR kann sich ein Liquiditätsengpass abzeichnen. Die Rz 334 FINMA-RS 15/2 zur untermonatigen Meldung wird im Verordnungstext nicht mehr separat berücksichtigt.</p> <p>Die Berichterstattung gemäss Abs. 1 soll es der FINMA ermöglichen, im Fall einer Verschlechterung der Liquiditätslage zeitnah intervenieren zu können. Hierfür muss die Berichterstattung rechtzeitig eingeführt werden. Die Notwendigkeit zur Einreichung ist dann gegeben, wenn eine Unterschreitung der regulatorischen Anforderungen gemäss Art. 17b LiqV erfolgt oder für die Bank eine Un-</p>
---------	---	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>terschreitung absehbar ist, die durch bankinterne Massnahmen nicht innert kurzer Frist wieder ausgeglichen werden kann. Gleich verhält es sich im Fall der Aktivierung oder der Prüfung der Aktivierung des Notfallkonzepts durch die Bank. Die kurze Frist in Bezug auf die Wiedererreichung der Erfüllung bezieht sich auf einen Zeithorizont von Stunden bis wenigen Tagen und ist auch unter Berücksichtigung des Ausmasses und der Gründe der Unterschreitung zu beurteilen. Im Fall kundenverursachter unerwarteter Abzüge ist sie beispielsweise tief anzusetzen. Ebenso kann die FINMA jederzeit die Einreichung verlangen, wenn ihr Informationen vorliegen, die eine Gefährdung der Liquiditätslage der Bank wahrscheinlich machen.</p> <p>Gemäss Abs. 2 haben Banken die notwendigen technischen Massnahmen zu ergreifen, um in der Lage zu sein, den Liquiditätsnachweis, die Beobachtungskennzahlen, Informationen zu Einlagenabflüssen, Szenarioanalysen sowie im Fall systemrelevanter Banken der Berichterstattung zu den besonderen Liquiditätsanforderungen täglich erstellen zu können. Bei den Einlagenabflüssen ist es zentral, dass beispielsweise eine Spaltung nach Buchungszentren und Kundensegmenten möglich ist, um die Quellen der Liquiditätsverschlechterung klar identifizieren zu können.</p> <p>Daten sind nach Abs. 3 grundsätzlich so zeitnah wie möglich zu aktualisieren, maximal jedoch mit einer zeitlichen Verzögerung von 2 Bankarbeitstagen. Positionen, die zeitstabile Werte aufweisen, wie zum Beispiel Abflüsse aus langfristigen Kapitalinstrumenten, können auch mit geringerer Frequenz aktualisiert werden.</p> <p>Nach Abs. 4 kann in Einzelfällen, allenfalls in Abstimmung mit Aufsichtsbehörden ausländischer Töchter und Zweigniederlassungen der Bank, ein separates Meldeformular zwischen der Bank und der FINMA vorab individuell vereinbart werden. Andernfalls sind jene Formulare zu nutzen, durch die im Regelfall die jeweiligen Informationen gemeldet werden.</p> <p>Für den Liquiditätsnachweis gelten gemäss Abs. 5 für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV auch bei sich abzeichnenden oder eingetretenen Liquiditätsengpässen die für die regelmässige Berichterstattung vorgesehenen Erleichterungen. Aus den Beobachtungskennzahlen sind in einer Krise regelmässig die Laufzeitinkongruenzen von besonderer Bedeutung, so dass Banken der Kategorie 4 und 5 die Vorbereitung zur Meldung auf eine Aktualisierung dieses Tabellenblatts des Meldeformulars beschränken können. Grundsätzlich wird erwartet, dass Banken die Liquiditätssituation auch basierend auf ihren bankinternen Szenarioanalysen beurteilen können. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV wird durch Art. 9 Abs. 1^{bis} LiqV die Möglichkeit gewährt, die LCR als Stressszenario heranzuziehen. Diese Erleichterung gilt auch für die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder eingetretenen Liquiditätsengpässen.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

3. Kapitel: Quantitative Anforderungen: Quote für kurzfristige Liquidität

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

Art. 18	Rz 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Befreiung von den Anforderungen an die LCR für Banken, die an eine zentrale Organisation angeschlossen sind, gilt sowohl für Banken, die Einzelinstitute sind, als auch für Finanzgruppen.</p> <p>Nicht konsolidierte Gesellschaften nach Abs. 4 sind etwa <i>Joint Ventures</i> oder auch Minderheitsbeteiligungen, bei denen keine Beherrschung auf andere Weise vorliegt.</p>
---------	--------------------------------------	--

2. Abschnitt: Aktiva der Kategorien 1, 2a und 2b

Art. 19 Zentralbankguthaben und Mindestreserve	Rz 115, 116, 117, 118, 118.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Bisher im FINMA-RS 15/2 nicht thematisiert war die Behandlung des neu eingeführten Sicherheitskontos zu Gunsten der Einlagensicherung. Wenn Mindestreserven bei ausländischen Zentralbanken in der jeweiligen nationalen LCR-Umsetzung angerechnet werden dürfen, ist das von der jeweiligen Aufsichtsbehörde vorgegebene Abzugsverfahren zu berücksichtigen.</p>
Art. 20 Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und Institutionen von supranationalen Organisationen sind	Rz 119, 119.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.8 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 21 Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer	Rz 119.2	<p>Im Sinne von Art. 21 stellen für die Europäische Union die einzelnen Mitgliedstaaten und nicht die Europäische Union als Ganzes ein Land dar. Demzufolge dürfen nur in Euro denominierte Wertpapiere, die Forderungen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedstaat oder der jeweiligen Zentralbank darstellen, zur Deckung des Nettomittelabflusses der Tochtergesellschaft im jeweiligen Mitgliedstaat angerechnet werden.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind		(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.1.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 22 Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger	Rz 120	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 23 Von Kantonalbanken gehaltene Anleihen der Schweizer Kantone	Rz 121, 122, 123, 124, 125	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Der Ausschluss von den HQLA von Kantonsanleihen des Kantons, der die Garantie gegenüber der Kantonalbank gibt, gilt für beschränkte und unbeschränkte Garantien. Die Behandlung von Kantonsanleihen als HQLA wird neu in Art. 15a Abs. 1 Bst. d ^{bis} LiqV geregelt, weshalb die Ausführungen hierzu aus dem FINMA-RS 15/2 nicht übernommen werden.
Art. 24 Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden	Rz 126, 127, 128	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 25 Anleihe eines Nicht-Finanzinstituts	Rz 129	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Verfügt eine Finanzierungstochter über eine Bankenbewilligung in der Schweiz oder im Ausland, sind Anleihen dieser Finanzierungstochter keine HQLA.
Art. 26 Spezialgesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen	Rz 131	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 27 Aktien	Rz 133, 134, 135, 136, 137, 138	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Bst. c führt aus, dass ein Aktientitel, der nicht in Schweizerfranken denominated ist, nur als HQLA der Kategorie 2b zugerechnet werden kann, wenn das Liquiditätsrisiko auch in dieser Währung eingegangen wird. Dies bedeutet, es muss ein entsprechender Mittelabfluss in der jeweiligen Währung erfasst sein.</p>

3. Abschnitt: Eigenschaften der HQLA

Art. 28	Rz 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 153, 160	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Zum Zusammenhang zwischen dem LCR-Szenario und der Wertentwicklung von HQLA wird neu spezifiziert, dass kein hohes Korrelationsrisiko vorliegen darf. Während eine mögliche Korrelation nicht gänzlich ausschliessbar ist, dürfen keine Aktiva berücksichtigt werden, die in einem Marktstress mit einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit deutliche Wertverluste aufweisen können. „Münzen und Banknoten“ gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. a LiqV sind nicht mit der Definition von „flüssigen Mitteln“ gemäss Pos. 1.1 des Anhangs 1 des FINMA-Rundschreibens 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“ gleichzusetzen. Ausserdem sind insbesondere Giroguthaben gegenüber Banken, Guthaben bei Postämtern im Ausland oder <i>Clearing</i>-Guthaben bei Banken als Teil der „flüssigen Mittel“ gemäss Pos. 1.1 des Anhangs 1 des FINMA-RS 20/1 für die Zwecke der LCR als Mittelzuflüsse zu erfassen, wenn die Kriterien hierzu erfüllt sind, aber nicht als HQLA.</p> <p>Aktiva sind lastenfrei nach Abs. 1 Bst. g, wenn keine gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen für die Bank bestehen, diese zu Finanzierungszwecken einzusetzen, zu verkaufen oder zu übertragen.</p> <p>Abs. 2 hält neu auch die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung fest, ob ein HQLA die notwendigen Faktoren erfüllt, um am Markt mit diesem Liquidität beschaffen zu können. Die einmalige Überprüfung zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verbuchung einer Wertschrift reicht nicht aus.</p> <p>Abs. 4 hält wie auch bisher im FINMA-RS 15/2 vorgesehen fest, dass Banken die Eigenschaften von HQLA im Fall von SNB-repofähigen Effekten nicht überprüfen müssen. Neu in die Verordnung wird korrigiert, dass Abs. 1 Bst. g und j auch in diesen Fällen durch die Bank zu kontrollieren sind.</p>
---------	---	--

4. Abschnitt: Operative Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA

Art. 29	Rz 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159,	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
---------	--	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
	161, 162, 163, 164, 165	<p>Damit HQLA als unter Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Einheit gemäss Abs. 2 Bst. a gelten, muss die Einheit die ständige Befugnis sowie die rechtliche und operative Fähigkeit haben, die HQLA innerhalb der nächsten 30 Kalendertage jederzeit verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.</p> <p>Während HQLA entsprechend Abs. 2 Bst. b nicht dem Zweck der Absicherung dienen dürfen, können die mit den HQLA verbundenen Marktrisiken jedoch abgesichert werden. In diesem Fall muss bei der Bestimmung des Marktwertes der HQLA der Mittelabfluss, zu dem es bei der Veräusserung der HQLA durch vorzeitige Glattstellung der Absicherung kommen würde, in Abzug gebracht werden.</p> <p>Im Zuge der Erfassung von entsprechend Abs. 5 Bst. b überschüssigen Sicherheiten, können Aktiva mit dem höchsten Liquiditätswert zuerst als überschüssig erfasst werden.</p> <p>Aktiva, die als Sicherheit von Derivatgeschäften entgegengenommen wurden, dürfen nur dann im Sinne des Abs. 5 Bst. c zu den HQLA-Beständen gezählt werden, wenn die Bank einen angemessenen Abfluss für die Risiken entsprechend Art. 66 festlegt.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.1.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

5. Abschnitt: Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA

Art. 30	Rz 166, 167	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV haben hinsichtlich des Bestands der gehaltenen HQLA insbesondere Konzentrationen auf einzelne Titel zu vermeiden.</p> <p>Als wesentlich gelten Hypotheken gegenüber dem Schweizer Hypothekarmarkt und Schweizer Pfandbriefe im Sinne von Abs. 4, wenn sie in der Summe mehr als 50 % oder je Kategorie mehr als 10 % der gesamten Aktiva einer Bank ausmachen. Als Kategorie gilt hierbei eine hinsichtlich zentraler Risikoparameter homogene Gruppe von Hypothekarnehmern.</p>
---------	-------------	---

6. Abschnitt: Glattstellung

Art. 31	Rz 169, 170, 173, 173.1, 173.2	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Sicherheiten, die den Kundinnen und Kunden der Bank für das Eingehen von <i>Short</i>-Positionen geliehen wurden, sind wie besicherte Finanzierungsgeschäfte zu behandeln.</p>
---------	--------------------------------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Aufgrund der Glattstellung führen Geschäfte mit einer Laufzeit von bis zu 30 Kalendertagen, die den Austausch von Aktiva der Kategorien 1 und 2a betreffen, für die Berechnung der LCR zu keinen Veränderungen im Bestand an HQLA und den Nettomittelabflüssen.</p> <p>Die Glattstellung bewirkt auch, dass die für die Obergrenze von 40 % gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV, die Gesamthöhe von 75 % gemäss Art. 16 Abs. 2 LiqV, sowie für die LCR nach Währungen gemäss Art. 17 und 17a LiqV relevanten Bestände durch besicherte Finanzierungsgeschäfte nicht anders behandelt werden wie sonstige innert 30 Kalendertagen fällige besicherte Finanzierungsgeschäfte.</p> <p>Abs. 3 verweist auf Anhang 1, wo die Abfluss- und Zuflussgewichtungen von Finanztransaktionen geregelt werden. Repos und gedeckte Wertpapierfinanzierungen im Sinne von Anhang 1 Ziffer 1 beinhalten gedeckte SLB-Geschäfte, bei denen der Geldgeber ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die erhaltenen Wertpapiere hat. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Art. 29 Abs. 4 Buchstabe a nicht als HQLA angerechnet werden.</p> <p>Anhang 1 Ziffer 2 beinhaltet gedeckte SLB-Geschäfte, d.h. der Geldgeber hat ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die erhaltenen Wertpapiere. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Art. 29 Abs. 4 Buchstabe a nicht als HQLA angerechnet werden.</p> <p>Die Glattstellung kann im Liquiditätsnachweis zu einem Ausweis von Zentralbankguthaben in Zeilen 002 und 003 führen, auch wenn die Bank in der entsprechenden Währung kein Zentralbankkonto besitzt.</p>

7. Abschnitt: Erfüllung der LCR in Schweizerfranken

Art. 32 Allgemeine Anforderungen	Rz 300, 301, 302, 302.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Im vergangenheitsbezogene Ansatz nach Abs. 4 wird auf historische Daten abgestellt. So wird der grösste absolute Nettomittelfluss von Sicherheiten innert 30 Kalendertagen der vergangenen 24 Monate angewendet, um den erhöhten Liquiditätsbedarf aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften und anderen Transaktionen zu ermitteln.</p> <p>(Für weitere Ausführungen Abschnitt 4.2.4.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 33 Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen	Rz 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 314.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Ausführungen der Art. 33 und 34 beschränken sich auf die Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV ohne Berücksichtigung der Nettomittelabflüsse in Fremdwährungen.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Nach Abs. 2 Bst. b muss die Bank eine Einschätzung der Konvertibilität der verwendeten Fremdwährung in Schweizerfranken in einem Liquiditätsstress vornehmen. Dabei ist die Tiefe des Devisenswap-Marktes für die Umwandlung dieser Aktiva in die erforderliche Liquidität in Schweizerfranken während des Stresstests zur Liquiditätslage zu beurteilen.</p> <p>Der zusätzliche Wertabschlag auf zusätzliche Fremdwährungs-HQLA gemäss Abs. 3 ist nach Anwendung des Wertabschlags der jeweiligen HQLA-Kategorie vorzunehmen. So sind beispielsweise HQLA der Kategorie 2a in Nebenwährungen zuerst um 15 % zu reduzieren, in einem zweiten Schritt sind die verbleibenden 85 % um weitere 10 % zu reduzieren. Es ergibt sich hierdurch ein Gesamtwertabschlag von 23.5 %.</p> <p>Die Obergrenze nach Abs. 3 Bst. b gilt nach Anwendung der vorgeschriebenen Wertabschläge und nach Berücksichtigung der Glattstellung von besicherten Finanzierungsgeschäften, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und den Austausch von HQLA der Kategorien 1 und 2a beinhalten.</p> <p>Bestände an Fremdwährungs-HQLA, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken angerechnet werden, sind im Liquiditätsnachweis gesondert aufzuführen.</p> <p>Es können nach Abs. 4 nur dann positive Fremdwährungs-HQLA der Kategorie 1 oder der Kategorie 2a im Liquiditätsnachweis für die LCR in Schweizerfranken in den Zeilen 056–059, 511–514 und 611–618 übertragen werden, wenn nach Übertrag keine gewichtete negative Summe aus HQLA der Kategorien 1 und 2a in der jeweiligen Fremdwährung verbleibt.</p> <p>Negative HQLA-Bestände der Kategorien 1 oder 2a in Fremdwährungen dürfen nicht in die LCR in Schweizerfranken übertragen werden.</p>
<p>Art. 34 Anrechnung von über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus gehaltene HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken</p>	<p>Rz 315, 316, 317, 318, 319, 320, 320.1</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Bank muss die LCR in allen wesentlichen Währungen überwachen, um potenzielle Währungsinkongruenzen zwischen HQLA und Nettomittelabflüssen im Stressfall auffangen zu können.</p>

8. Abschnitt: LCR in wesentlichen Fremdwährungen

<p>Art. 35</p>	<p>Rz 321, 322, 323, 324, 325</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p>
----------------	-----------------------------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste absolute Nettomittelfluss für jede wesentliche Währung separat zu bestimmen.</p> <p>Da Gold keine Währung darstellt, sind auf Gold denominierte Positionen der Währung zuzuordnen, in der die Zahlungsabwicklung üblicherweise erfolgt.</p>

9. Abschnitt: Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen

Art. 36 Definition	Rz 327	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>„Ausserordentliche Umstände“ können ein schwerwiegendes einzelfallspezifisches Ereignis, ein Ereignis, das durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems bedingt ist, oder ein kombiniertes Ereignis sein. Ist eine vorübergehende Unterschreitung der Liquiditätszielgrösse im Sinne von Art. 17b Abs. 1 LiqV bereits absehbar, so gelten mit der Absehbarkeit die Massnahmen und Anforderungen des Art. 17b LiqV.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.3 Erläuterungen vom 17. Januar 2014 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 37 Unzureichender Massnahmenplan	Rz 333	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.3 Erläuterungen vom 17. Januar 2014 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

10. Abschnitt: Liquiditätsnachweis

Art. 38 Inhalt und Form des Liquiditätsnachweises	-	<p>Banken haben nach Art. 17c LiqV einen Liquiditätsnachweis einzureichen. Hierfür wird ein von der SNB veröffentlichtes standardisiertes Formular verwendet. Der Nachweis enthält neben der LCR selbst, die detaillierte Auflistung der für ihre Berechnung zugrundeliegenden Daten.</p>
Art. 39 Ausfüllen des Liquiditätsnachweises	Rz 336, 89.1, 337, 338, 339	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Berechnung des Nettomittelab- oder -zuflusses aus Derivaten erfolgt entsprechend Art. 65 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 1.</p> <p>Fremdwährungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtags, an dem der Liquiditätsnachweis erstellt wird, umzurechnen.</p> <p>Eine ausländische Bank gemäss Art. 1 der Auslandsbankenverordnung-FINMA vom 21. Oktober 1996 (ABV-FINMA; SR 952.111) füllt grundsätzlich den Liquiditätsnachweis „LCR_P“ aus.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen										
		<p>Abs. 4 erlaubt die Bewertung der HQLA nach dem Niederstwertprinzip, da dieses nur konservativer ausfallen kann.</p> <p>Art. 39 Abs. 5 normiert nun neu, wie die Restlaufzeit bei Geschäften mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, zu bestimmen ist. Diese Regelung war bisher in den Fussnoten 10, 13 und 15 des FINMA-RS 15/2 angeführt.</p>										
<p>Art. 40 Anforderungen und Erleichterung in Zusammenhang mit dem Liquiditätsnachweis</p>	<p>Rz 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Erleichterungen nach Art. 40 beschränken sich entgegen dem Erläuterungsbericht von 2017 nicht mehr nur auf kleine Banken.</p> <p>(Für weitere Ausführungen zum Abschlusstagprinzip und Erfüllungstagprinzip siehe Abschnitt 3.2.5 Erläuterungsbericht vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)</p>										
<p>Art. 41 Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV</p>	<p>Rz 350, 359, 360, 361, 362</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Analyse nach Abs. 4 hat jährlich zu erfolgen und ist von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung, in der sich aus der Prüfstrategie nach Art. 32 Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung vom 31. Oktober 2024 (Aufsichtsprüfverordnung FINMA; SR 956.161.1) ergebenden Häufigkeit, gegenüber der FINMA zu bestätigen. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV die diesen Nachweis nicht erbringen können, schätzen den Nettomittelabfluss aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen (Art. 65) in einer geeigneten Weise.</p> <p>Das folgende Rechenbeispiel illustriert den Glattstellungsmechanismus für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV, welche Abs. 2 erfüllen:</p> <p>Ausgangslage: Eine Bank (Einzelinstitut) verfügt per Reportingstichtag über folgende Bilanzdaten. „L1“ bezeichnet HQLA der Kategorie 1 und „L2a“ bezeichnet HQLA der Kategorie 2a. Die Bank hat zudem ein Repogeschäft mit Laufzeit 25 Tage und Nominal EUR 20 und ein Reverse Repogeschäft mit Laufzeit 10 Tage und Nominal CHF 10 per Reportingstichtag in den Büchern.</p> <p>Bilanzwerte (in CHF)</p> <table data-bbox="587 1675 1394 1850"> <tr> <td>L1 CHF (Zentralbankreserven):</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand):</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand):</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Forderung aus Wertpapiergeschäften CHF:</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften EUR:</td> <td>20</td> </tr> </table>	L1 CHF (Zentralbankreserven):	100	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand):	30	L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand):	10	Forderung aus Wertpapiergeschäften CHF:	10	Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften EUR:	20
L1 CHF (Zentralbankreserven):	100											
L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand):	30											
L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand):	10											
Forderung aus Wertpapiergeschäften CHF:	10											
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften EUR:	20											

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen	
		Aus Sicht der LCR werden diese Transaktionen glattgestellt. Die Vereinfachung nach Abs. 2 erlaubt folgende Vereinfachung beim Ausfüllen des Liquiditätsausweises:	
		LCR Total (in CHF)	
		Zeile	Bemerkung
		Bestand	
		002	Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 – 20 + 10
		90	
		004 – 012	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)
		30	
		016 – 025	L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)
		10	
		LCR CHF (in CHF)	
		Zeile	Bemerkung
		Bestand	
		002	Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 + 10
		110	
		004 – 012	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)
		30	
		016 – 025	L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)
		10	
		LCR EUR (in CHF)	
		Zeile	Bemerkung
		Bestand	
		002	Glattstellung: - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften: -20
		-20	

11. Abschnitt: Festlegung von Abfluss- und Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse

Art. 42 Anwendungsbereich	Rz 342	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 43 Abweichende Mittelab- und Zuflüsse	Rz 343, 345, 345.1, 345.2, 349	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>In der Regel gilt eine Abflussrate von 100 % für alle gruppeninternen Mittelabflüsse (Anhang 2 Ziff. 15 LiqV) und eine Zuflussrate von 100 % für alle gruppeninternen Mittelzuflüsse (Anhang 3 Ziff. 7 LiqV).</p> <p>Besicherte Finanzierungsgeschäfte zwischen einer Muttergesellschaft und der direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>werden wie Transaktionen gegenüber Dritten glattgestellt, wenn sie den Austausch von HQLA beinhalten und innert 30 Kalendertagen fällig werden.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.5 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

12. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch den Abzug von Einlagen von Privatkundinnen und -kunden

Art. 44 Allgemeine Anforderungen	Rz 174, 175, 177	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Neu ist die Vorgabe in Abs. 1, dass Einlagen, deren Abzug aufgrund regulatorischer Vorgaben wie Sanktionen nicht möglich ist, für die Ermittlung der Einlagenabzüge nicht berücksichtigt werden müssen.
Art. 45 Gekündigte Einlagen	Rz 176	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 46 Strukturierte Produkte	Rz 177.1, 177.2, 177.3	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Strukturierte Produkte im Sinne des Art. 46 sind Finanzinstrumente, die aus einem Basisvertrag und einem oder mehreren eingebetteten Derivaten bestehen.
Art. 47 Stabile Einlagen	Rz 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Alle Einlagen, die nicht die Anforderungen an stabile Einlagen erfüllen, gelten als weniger stabile Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.2 LiqV. Bei Einlagen über 1.5 Millionen Schweizerfranken ist der Art. 51 zu beachten. Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder bei einer Zweigniederlassung im Ausland einer Einlagensicherung, sind die entsprechenden Vorgaben der ausländischen Aufsichtsbehörde bei der Anrechnung anzuwenden.</p> <p>Stabile Einlagen nach Abs. 1 müssen bestimmte Kriterien erfüllen, die einen Abzug im Stresstest zur Liquiditätslage unwahrscheinlicher machen. Einlagen gelten nur dann als stabil, wenn sie entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung sind oder auf einem Transaktionskonto gehalten werden. Ein Transaktionskonto stellt ein Konto dar, über welches die Kundin oder der Kunde regelmässig wiederkehrende Zahlungen abwickelt und über welches im Fall eines abhängig Beschäftigten z. B. auch seinen Lohn- oder Gehaltseingang erfolgt.</p> <p>Zur Ermittlung der Anzahl der Produkte, die eine Einlegerin oder ein Einleger im Sinne von Abs. 2 Bst. c mit der Bank abgeschlossen hat, zählen z. B. Zahlungsverkehrs-, Sparkonten, Konten der gebundenen Selbstvorsorge oder auch Kreditkarten.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Abs. 4 regelt den Fall, dass die Summe aller gesicherten Einlagen die Obergrenze nach Abs. 3 überschreitet. Auch bei Einlagen von Geschäfts- und Grosskunden ist eine Unterteilung in stabile und weniger Stabile Einlagen notwendig. Nach Art. 53 folgt die Unterteilung sinngemäss der Regelung für Privatkundinnen und Privatkunden. Abs. 4 normiert welche Einlagen als stabil und welche Einlagen als weniger stabil zu erfassen sind, sollten alle Einlagen gesamthaft die Obergrenze überschreiten. Bei der Zuordnung der Einlagensicherung nach Abs. 4 sind Einlagen, die aufgrund von Rückzugsbeschränkungen als nicht innerhalb von 30 Kalendertagen fällig erfasst werden, als Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Mittel der Einlagensicherung können nach Abs. 5 Bst. b als angemessen gelten, wenn die Einlagensicherung im Falle einer grossen Beanspruchung ihrer Reserven leichten Zugang zu weiteren Finanzierungen sicherstellen kann. Dies kann dadurch gegeben sein, dass eine ausdrückliche und rechtsverbindliche Garantie des Staates, oder eine dauerhafte Ermächtigung, beim Staat Kredit aufzunehmen, besteht.</p> <p>Eine kurze Zeitspanne zur Rückgewähr der Einlagen durch die Einlagensicherung nach Abs. 5 Bst. c ist erfüllt, wenn vorgesehen ist, dass diese bei der betroffenen Einlagensicherung üblicherweise 7 Kalendertage nicht überschreitet.</p> <p>Einlagen, die die Kriterien für stabile Einlagen nach Art. 47 nicht erfüllen, gelten als weniger stabile Einlagen.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.1.1 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2)</p>
<p>Art. 48 Einlagen mit vertraglicher Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen oder unbestimmter Laufzeit</p>	<p>Rz 194, 194.1, 194.2, 194.3, 196, 197, 198, 199.2</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Entschädigung für die Zinsverschlechterung gegenüber dem Abschlusszeitpunkt der Einlage nach Abs. 2 Bst. a ermittelt sich im Fall von Einlagen mit einer festen Laufzeit aus der Differenz zwischen den Refinanzierungskosten zum Auflösungszeitpunkt für die Restlaufzeit der Einlage am Geld- und Kapitalmarkt und den Refinanzierungskosten einer entsprechenden Finanzierung zum Abschlusszeitpunkt für die Gesamtlaufzeit der Einlage.</p> <p>Abs. 4 regelt, dass es nicht verpflichtend ist, in den Fällen von Abs. 4 Bst. a bis c Strafzahlungen durchzusetzen.</p> <p>Ein Passivprodukt nach Abs. 4 Bst. c ist etwa eine bankeigene Anleihe oder bankeigene Kassenobligation.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.1.1 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2 sowie zum FINMA-RS 15/2.)</p>
<p>Art. 49 Vorzeitiger</p>	<p>Rz 199</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Abzug von Einlagen		<p>Ein Härtefall entsprechend Abs. 2 ist dann gegeben, wenn der Kundin oder dem Kunden ernsthafte, durch die Umstände nicht zu rechtfertigende finanzielle Schwierigkeiten entstehen. Bei einer Privatkundin oder einem Privatkunden ist dies beispielsweise der Fall, wenn dieser die Einlage für den Lebensunterhalt benötigt. Bei einer Geschäftskundin oder einem Geschäftskunden ist dies beispielsweise der Fall, wenn dieser die Einlage zur Geschäftsführung benötigt.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.1.2 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2 sowie zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 50 Edelmetallkonten	Rz 200, 200.1, 200.2	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Neu wird spezifiziert, dass die Erfüllung der Bedingungen nach Bst. a und b dazu führt, dass für die entsprechenden Edelmetallkonten kein Abfluss zu berücksichtigen ist.</p> <p>Absicherungsgeschäfte (wie beispielsweise ein Edelmetallfonds oder Edelmetallkonto bei einer anderen Bank) können nach Bst. b berücksichtigt werden, sofern der Liquidationserlös den Abfluss decken kann. Die Kundin oder der Kunde darf keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben. Das Liquiditätsrisiko ist vollständig auf die Kundin oder den Kunden übertragen. Das Absicherungsgeschäft an sich darf in diesen Fällen nicht als Zufluss erfasst werden.</p>
Art. 51 1,5 Millionen Schweizerfranken überschreitende Einlagen	Rz 201, 202, 203, 204	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p>
Art. 52 Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen	Rz 205	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Sind Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen als Inhaberpapiere ausgestaltet, muss für eine Behandlung als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nur sichergestellt sein, dass sie bei Emission ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft werden.</p>

13. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel

Art. 53 Anwendung der Bestim-	Rz 212.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
-------------------------------	----------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
mungen betreffend Privatkundinnen und Privatkunden auf Geschäfts- und Grosskunden		
Art. 54 Allgemeine Anforderungen	Rz 210, 210.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Unbesichert im Sinne des Abs. 1 bedeutet, dass die Einlagen bei Insolvenz, Sanierung oder Liquidation der Bank nicht durch rechtliche Ansprüche an speziell benannte Vermögenswerte der Bank besichert sind.</p> <p>Von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel sind Einlagen von juristischen Personen. Juristische Personen inkludieren verselbständigte Vermögen wie Trusts und Stiftungen.</p> <p>Einlagen deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin im Sinne der Bestimmung innerhalb des Zeithorizonts von 30 Kalendertagen fällt, sind etwa fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel.</p> <p>Eine negative Auswirkung auf die Reputation durch das Ausbleiben der Nutzung von Kündigungsoptionen durch die Bank im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere dann zu erwarten, wenn das Nutzen der Kündigungsoption durch die Bank ein geschäftsübliches Verhalten ist. Ausserdem ist insbesondere von einer negativen Auswirkung auf die Reputation auszugehen, wenn sich die zukünftige Fähigkeit der Bank, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren, verschlechtert. Insbesondere wenn der Markt eine vorzeitige Rückzahlung der Finanzmittel erwartet, muss die Kündigungsoption berücksichtigt werden.</p>
Art. 55 Kleinunternehmen	Rz 211	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Konsolidierte Ebene im Sinne von Abs. 1 Bst. b bedeutet, dass Gesellschaften, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind (Verbund von Kleinunternehmen) als eine einzige Gläubigerin bzw. Schuldnerin anzusehen sind.</p> <p>Kreditvolumen und Gesamthöhe der Einlagen sind separat zu betrachten, eine Verrechnung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Definition von Kleinunternehmen unterscheidet sich in den Basler Mindeststandards zur LCR von der Definition von Kleinunternehmen nach Art. 123 Abs. 2 KreV-FINMA.</p>
Art. 56 Einlagen von Vereinen, Stiftungen und	Rz 212	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Personengesellschaften		
Art. 57 Operative und nicht operative Einlagen	Rz 214, 224.1, 225, 226.2, 227, 227.1, 228, 229, 230, 231, 231.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Aufteilung von Einlagen zwischen „operativ“ und „nicht-operativ“ gemäss Anhang 2 Ziff. 2.2 LiqV ist erst zu treffen, nachdem festgelegt wurde, um welche Art von Gegenpartei es sich handelt.</p> <p>Als <i>Prime-Brokerage</i> Dienstleistung im Sinne des Abs. 1 Bst. b sowie auch der Art. 64 und 100 wird ein Dienstleistungspaket verstanden, das <i>Hedge Funds</i> und institutionellen Anlegerinnen und Anlegern angeboten wird und typischerweise folgende Leistungen inkludiert: <i>Clearing</i>, Abwicklung und Verwahrung, konsolidierte Berichterstattung, Finanzierungen (Einschusszahlungen, Repo-Geschäfte, synthetische Instrumente), Wertpapierleihe, Vermittlung von Kapitalgebern sowie Risikoanalysen. Die Definition entspricht BCBS LCR 40.32 Fussnote 10.⁵</p> <p>Jegliche Einlagen, die abgezogen werden könnten und immer noch genügend Einlagen übriglassen würden, um die <i>Clearing</i>-, Depotbank- und <i>Cash-Management</i>-Aktivitäten sicherzustellen, gelten nicht als operative Einlagen.</p> <p>Speziell gekennzeichneten Konten nach Abs. 1 Bst. e sind etwa Kontokorrentkonten für den Zahlungsverkehr oder auch Konten zur Wertpapierabwicklung.</p> <p>Das interne Modell nach Abs. 4 hat die Komplexität, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank zu berücksichtigen. Wählt die Bank ein auf Kontoumsätzen beruhendes internes Modell, dann ist bei der Parametrisierung das unterschiedliche Zahlungsverhalten der Gegenparteien zu berücksichtigen.</p> <p>Damit eine Einlage einer anderen Bank als operativ angesehen werden kann, muss vertraglich vereinbart sein, dass beide Banken die Einlage als operativ kategorisieren. Art. 85 Abs. 3 zweiter Satz ermöglicht Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV unter derselben Logik entsprechende Einlagen als operativ zu erfassen. Um die Spiegelbildlichkeit bei vertraglicher Vereinbarung sicherzustellen, muss es sich bei beiden Banken um Schweizer Banken handeln.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 sowie Abschnitt 3.2.1.1 und 3.2.1.2 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2 sowie zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 58 Einlagen von	Rz 232, 233, 234, 235, 236.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

⁵ Der Verweis auf einen bestimmten Standard erfolgt dabei durch die entsprechende dreibuchstellige Abkürzung des Standards (z.B. LCR für „liquidity coverage ratio“) mit Nennung der darin enthaltenen Ziffer und ggf. des Absatzes. Die Basler Mindeststandards sind abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Basler Mindeststandards oder direkt unter <https://www.sif.admin.ch/de/basler-mindeststandards>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Mitgliedern eines Finanzverbunds		<p>Als Finanzverbund gemäss Anhang 2 Ziff. 2.3 LiqV wird eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken verstanden, die durch in Statuten festgelegte Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden.</p> <p>Alle übrigen Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut sowie alle Einlagen aus Korrespondenzbankgeschäften beim Zentralinstitut gelten nicht als anrechenbare Einlagen mit einer Abflussrate von 25 %, sondern als Einlagen von Finanzinstituten mit einer Abflussrate von 100 %.</p> <p>Der Begriff „sonstige juristische Personen“ nach Abs. 2 umfasst unter anderem Treuhandfirmen, Begünstigte sowie Zweckgesellschaften.</p>
Art. 59 Einlagen von Freizügigkeitskonten und der gebundenen Vorsorge	Rz 237, 239, 240, 240.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 60 Verpfändete Einlagen	Rz 241	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 61 Einlagen von anderen juristischen Personen	Rz 245, 245.1, 245.2, 245.3, 245.4, 245.5, 245.6	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 62 Einlagen von verbundenen Gesellschaften	Rz 246	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 63 Unbesicherte Schuldverschreibungen	Rz 248, 248.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 64 Prime Brokerage	Rz 248.2	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Zu <i>Prime-Brokerage</i>-Dienstleistungen wird auf die Erläuterungen zu Art. 57 verwiesen.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

14. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch Derivate und anderen Transaktionen

Art. 65 Berechnung des Nettomittelabflusses aus Derivatgeschäften	Rz 249, 250, 251, 252, 253, 254	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Im Rahmen der Berücksichtigung von Besicherungen sind jene Zuflüsse heranzuziehen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen ergäben und der Bank Barmittel oder Sicherheiten liefern würden. Im Fall von zufließenden Barmitteln oder Sicherheiten muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, über diese frei zu verfügen oder im Fall von Sicherheiten diese für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, sobald sie sie erhalten hat. Weiter gilt es zu beachten, dass der Zufluss und die Aktiva nicht doppelt erfasst werden dürfen.</p> <p>(Für weitere Ausführungen zum Netting bei Fremdwährungsderivate siehe Abschnitt 4.2.2.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 66 Sicherheiten hinterlegung bei Rating-Herabstufungen	Rz 255, 256 257, 258	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p>
Art. 67 Interner Modellansatz	Rz 263, 264, 265, 265.1, 265.2	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Das FINMA-RS 15/2 hat bisher keine konkreten Voraussetzungen genannt, die für die Bewilligung des internen Modells gegeben sein müssen. Abs. 2 konkretisiert die Anforderungen für eine Bewilligung nun neu.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 68 Ausgleichszahlungen von Settled-to-Market-Transaktionen	Rz 266.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Bei <i>Settled-to-Market</i>-Transaktionen wird der Marktwert eines Derivats regelmässig reduziert, das Derivat jedoch nicht aufgelöst, sondern besteht weiter. Der Marktwert muss so bestimmt werden, als ob keine Ausgleichszahlungen stattgefunden hätten.</p>
Art. 69 Gestellte Sicherheiten	Rz 267, 268 269, 270, 271	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Dass 20% der gestellten Sicherheiten als Abfluss zu erfassen sind, dient dazu die potenziellen Bewertungsänderungen zu decken.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

15. Abschnitt: Weitere Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV

<p>Art. 70 Kredit- und Liquiditätsfazilitäten: Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Rz 272–281.2</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gemäss Anhang 2 Ziff. 8.1 LiqV sind als explizite vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen definiert, Privat-, Geschäfts- oder Grosskunden zu einem zukünftigen Zeitpunkt Mittel bereitzustellen.</p> <p>Sind die Vorgaben gemäss Abs. 4 erfüllt, so muss auch bei einer syndizierten Anschlussfinanzierungsfazilität nur der anteilige Betrag des fällig werdenden Schuldtitels für die Berechnung gemäss Art 71 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 1 und 2 herangezogen werden, der proportional dem syndizierten Anteil der Fazilität entspricht.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 3.2.3 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
<p>Art. 71 Kreditfazilitäten</p>	<p>Rz 274, 275, 278.1, 281.2</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Nachschusspflicht gegenüber den gesetzlichen Pfandbriefinstituten ist dann nach Abs. 2 als Kreditfazilität zu erfassen, solange sie nicht ohnehin als Kreditfazilität erfasst ist.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 4.2.2.4 Erläuterungen vom 4. November 2020 und Abschnitt 3.2.3 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
<p>Art. 72 Liquiditätsfazilität</p>	<p>Rz 277, 277.1, 277.2, 277.3, 278, 281</p>	<p>Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital, die auch für die Zwecke der Finanzierung von Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen, welche über den Kapitalmarkt finanziert werden sollen, gezogen werden dürfen, sind als Liquiditätsfazilitäten zu erfassen, sobald die Bank vom Vorhaben der Kundin oder des Kunden einer durch den Kapitalmarkt zu finanzierende Unternehmensakquisition Kenntnis hat. Eine entsprechende Kenntnis liegt vor, wenn die Bank die Unternehmensakquisition begleitet oder über die allgemeine Fazilität hinaus eine explizite Liquiditätsfazilität stellt. Es ist so lange von keiner Zweckänderung auszugehen, wie die nachfolgenden Ausnahmen für Übernahmefazilitäten greifen, welche ein Ziehen der Fazilität zu Unternehmensakquisitionszwecken unwahrscheinlich machen.</p> <p>Bei einer Übernahmefazilität nach Abs. 1 Bst. b muss so lange kein Abfluss für die Zwecke der LCR berücksichtigt werden, bis die relevanten Behörden ihre Zustimmung zur Übernahme oder zum Zusammenschluss gegeben haben. Sofern die Kapitalmarkttransaktion im Fall von Übernahme- oder Neufinanzierungsfazilitäten die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre erfordert, muss ebenfalls kein Abfluss erfasst werden, bis die Aktionärinnen und Aktionäre der Kapitalmarkttransaktion zugestimmt haben.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Bei einer Neufinanzierungsfazilität nach Abs. 1 Bst. c ist der Nominalwert der geplanten Emission zu berücksichtigen.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 3.2.3 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
<p>Art. 73 Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung</p>	<p>Rz 281.3</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage nach Abs. 1 Bst. b umfassen Regelungen für Rückgabegebühren und/oder -sperren.</p> <p>Abs. 2 stellt neu klar, dass die Zusage der Bank, für gute Marktgängigkeit eines Produkts zu sorgen, auch bedingte Absichtserklärungen umfasst. Hält die Bank in öffentlich verfügbaren Dokumenten beispielsweise fest, dass sie unter normalem Geschäftsgang für Marktgängigkeit des Instruments sorgen wird, kann in einem rein idiosynkratischen Stress die Unterstützung der Marktgängigkeit nur schwerlich ohne negative Signalwirkung eingestellt werden.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.5 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
<p>Art. 74 Sonstige vertragliche Mittelabflüsse in- nert 30 Tagen</p>	<p>Rz 285.1, 286, 286.1, 286.2, 286.3, 286.4</p>	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Sonstige vertragliche Mittelabflüsse umfassen beispielsweise Abflüsse zur Deckung unbesicherter Sicherheitenleihe, ungedeckte <i>Short</i>-Positionen wie auch <i>Short</i>-Positionen, die durch eine unbesicherte Wertpapierleihe gedeckt werden, Dividendenzahlungen, vertragliche Zinszahlungen und Zahlungen aufgrund bereits erfasster Zahlungsinstruktionen von Kundinnen und Kunden an eine andere Bank. Mittelabflüsse für Betriebskosten sind im Begriff „sonstige vertragliche Mittelabflüsse“ hingegen nicht enthalten.</p> <p>Die Beurteilung ob die Beträge von über 1 Prozent der Nettomittelabflüsse eine relevante Auswirkung auf die LCR haben, liegt bei der Bank.</p> <p>Fest zugesagte unwiderrufliche Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage, aus in der Zukunft terminierten Transaktionen (<i>Forward Starting Transactions</i>) gelten als ausstehende Verbindlichkeiten und sind ebenfalls unter „sonstige vertragliche Mittelabflüsse“ (Anhang 2 Ziff. 13 LiqV) zu erfassen.</p> <p>Die Behandlung von Instrumenten mit marktbasieren Auslösern gemäss Abs.3–5 entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit stellt eine risikogerechte Behandlung des Abflussrisikos sicher. Die aktuelle Anpassung entspricht einer durch ein FAQ des Basler Ausschusses geschaffenen nationalen Umsetzungsoption (vgl. https://www.bis.org/bcbs/publ/d547.htm, S. 11). Wenn die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des marktbasieren Auslösers basierend auf</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>einem durch die FINMA vorab zu genehmigenden Modell während der kommenden 30 Kalendertage bei unter 1 % liegt, ist entsprechend durch Banken kein Abfluss mehr zu erfassen.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.6 und 4.2.2.7 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

16. Abschnitt: Mittelzuflüsse nach Anhang 3

Art. 75 Allgemeine Anforderungen	Rz 287, 288, 289, 290, 291,	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 76 Verliehene HQLA	Rz 290.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.3.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 77 Wertberichtigung für Ausfallrisiken	Rz 292	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen sind basierend auf Art. 24 RelV-FINMA zu bestimmen. Hiermit wird die Methodenfreiheit zur Bestimmung der Wertberichtigungen, die gemäss Art. 24 RelV-FINMA vorgesehen ist, auch in der LiqV-FINMA berücksichtigt.
Art. 78 Sichteinlagen bei anderen Banken	Rz 293	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 79 Erfassung des Mittelzuflusses	Rz 294, 294.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 80 Überziehungen	Rz 294.2	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.3.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 81 Kredite ohne bestimmte Fälligkeit	Rz 294.3	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 82 Zinsen und Ratenzahlungen	Rz 294.4	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 83 Nicht-Finanzzerträge	Rz 294.5	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Bestimmung des Art. 83 war im FINMA-RS 15/2 in dieser Form noch nicht ausgeführt. Die Vorgabe, dass Zuflüsse aus Erträgen, die keine Finanzerträge darstellen, nicht als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse erfasst werden dürfen, stellt eine Umsetzung der Vorgabe des Basler Rahmenwerks entsprechend LCR 40.93 dar.
Art. 84 Margenkredit	Rz 295	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 85 Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes	Rz 296, 296.1, 297, 297.1, 297.2, 297.3, 297.4	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die Definition von operativen Einlagen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 LiqV, die eine Bank für <i>Clearing</i>-Beziehungen, Depot- und <i>Cash-Management</i>-Dienstleistungen bei anderen Finanzinstituten hält, entspricht jener in Art. 57 Abs. 1 Bst a und c–e.</p> <p>Die Vorgabe zur Behandlung von Korrespondenzbankguthaben als operative Einlagen nach Abs. 1 betrifft nicht die Behandlung von gruppeninternen Mittelab- und Mittelzuflüssen gemäss Anhang 2 Ziff. 15 und Anhang 3 Ziff. 7 LiqV. Bei Korrespondenzbankguthaben handelt es sich um Einlagen, die eine Bank bei anderen Banken hält.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.1 und 4.2.3.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 86 Derivatgeschäfte	Rz 298, 298.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Da sich der Nettomittelabfluss durch eine Aufrechnung von Zu- und Abflüssen aus Derivaten im Rahmen der Vorgaben nach Art. 65 ergibt, ist der Zufluss nach Art. 86 von der erfolgten Aufrechnung abhängig, da bereits aufgerechnete Zuflüsse nicht nochmals separat erfasst werden dürfen.</p>
Art. 87 Innert 30 Kalendertagen freiwerdende Wertpapiere	Rz 298.2, 298.3	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

4. Kapitel: Quantitative Anforderungen: Finanzierungsquote

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

Art. 88 Begriff des Finanzinstituts	Rz 364	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>In Abweichung zur LCR und Anhang 1a LiqV definiert Abs. 2 Finanzinstitute im Sinne der NSFR im Einklang mit dem Basler Rahmenwerk NSF 10.3 und schliesst dabei explizit Treuhandfirmen und Begünstigte mit ein.</p>
Art. 89 Anwendung der Bestimmung zur LCR	Rz 364	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Dass die Bestimmungen der LCR sinngemäss auf die NSFR anzuwenden sind, gilt explizit auch für die Nutzung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards (Art. 18 Abs. 3), die Behandlung von Einlagen anderer juristischer Personen (Art. 61) sowie der Festlegung der operativen (Art. 57) und stabilen Einlagen (Art. 47). Ebenso erfolgt die Anwendung der NSFR analog zur LCR dem bestehenden Anwendungsbereich gemäss Art. 18.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.1.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 90 Erleichterungen	Rz 367	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.1.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

2. Abschnitt: Belastete Aktiva

Art. 91	Rz 369, 370, 371, 372, 373	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Belastete Aktiva nach Abs. 1 umfassen unter anderem Vermögenswerte, die der Besicherung von Wertpapieren oder gedeckten Schuldverschreibungen (<i>Covered Bonds</i>) dienen oder die in besicherten Finanzierungsgeschäften oder Sicherheitenswaps verpfändet sind. Belastete Aktiva sind dabei in Abgrenzung zu lastenfremden Aktiva zu sehen. Für Ausführungen zu belasteten Aktiva siehe auch BCBS NSF 30.20 Fussnote 11.</p> <p>Die Klassifizierung des Wertpapiers nach Abs. 2 als belastet über die gesamte Laufzeit des Finanzierungsgeschäfts erfolgt, weil die Sicherheiten ersetzt werden müssen, sobald ihre Laufzeit abgelaufen ist. Somit erhalten Wertpapiere, die für länger als ein Jahr verpfändet werden, in jedem Fall einen RSF-Faktor von 100 %, unabhängig von der Restlaufzeit des Wertpapiers selbst. Siehe hierzu auch BCBS NSF 30.21 FAQ1.</p>
---------	----------------------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		<p>Abs. 4 konkretisiert Art. 17<i>i</i> Abs. 4 Bst. c LiqV. Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung erhalten somit einen RSF-Faktor von 100 %. Es besteht entsprechend die Erwartung einer längeren Laufzeit, wie dies auch bei Optionen entsprechend Art. 17<i>n</i> Abs. 2 und 3 LiqV der Fall ist. Siehe hierzu auch BCBS NSF 30.21 FAQ1</p> <p>Die Häufigkeit, mit der die bankgesetzliche Prüfgesellschaft der FINMA die Analyse, mit der die Bank das Geschäft ohne Laufzeitbeschränkung analysiert, bestätigt, ergibt sich aus der Prüfstrategie nach Art. 32 Aufsichtsprüfverordnung FINMA.</p> <p>Zu Abs. 5 siehe auch BCBS NSF 99.4.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.2.1 und 4.3.2.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

3. Abschnitt: Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften

Art. 92	Rz 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.21 FAQ1, zu Abs. 2 siehe auch BCBS NSF 30.24 FAQ1.</p> <p>Beim Betrag der nach Abs. 2 unter der Untergrenze liegenden Sicherheiten handelt es sich um die nicht ausgetauschten Sicherheiten.</p> <p>Der Betrag nach Abs. 3 ist unabhängig davon, ob ein Teil dieses Betrages als Nachschusszahlung an die Bank zurückgeflossen ist, als Ersteinschusszahlung zu erfassen. Zu Abs. 3 siehe auch BCBS NSF 30.24 FAQ2.</p> <p>Der Betrag gilt auch als Ersteinschusszahlung im Sinne des Abs. 3 Bst. b, wenn beispielsweise die geleistete Zahlung an die Gegenpartei aufgrund der erhaltenen Nachschusszahlungen tiefer ist.</p> <p>Nach Abs. 4 sind gestellte Ersteinschusszahlungen, die aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bilanziert werden, nicht als belastet zu erfassen. Damit wird eine Doppelerfassung vermieden (siehe auch BCBS NSF 30.24 FAQ3).</p> <p>Bei <i>Settled-to-Market</i>-Transaktionen nach Abs. 5 wird der Marktwert eines Derivats regelmässig reduziert, das Derivat jedoch nicht aufgelöst, sondern besteht weiter. Der Marktwert muss so bestimmt werden, als ob keine Ausgleichszahlungen stattgefunden hätten.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
---------	---	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

4. Abschnitt: Berechnung der verfügbaren stabilen Finanzierung

Art. 93 ASF-Faktor für Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Selbstvorsorge	Rz 382, 383, 384, 385	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Der Faktor von 90 Prozent der verfügbaren stabilen Finanzierung entspricht sinngemäss dem Faktor für weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden (Anhang 4 Ziff. 3 LiqV).</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.4.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 94 ASF-Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe	Rz 386, 387, 388	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Ist Abs. 1 erfüllt, so gilt für bankinterne Gegenparteien entsprechend der gleiche RSF-Faktor wie bei einer Drittparteibeziehung.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.4.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 95 Bestimmungen der Restlaufzeit der Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten	Rz 389, 390, 391, 391.1	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.10, Abs. 3, letzter Satz, zu Abs. 3 siehe auch BCBS NSF 30.14 Abs. 2, 2. Satz.</p> <p>Für Instrumente mit marktbasierter Auslösung kann nach Abs. 4 analog der LCR (vgl. Art. 74 Abs. 3 bis 5) auch in der NSFR vom frühestmöglichen Abzugszeitpunkt abgewichen werden. Banken müssen hierfür ein internes Modell zur Genehmigung einreichen, das hinreichend konservativ kalibriert ist. Anders als bei der LCR ist kein Konfidenzniveau hierfür vorgegeben. Finanzierungen sollen durch das Modell aber nur dann als stabil berücksichtigt werden, wenn sie unter plausiblen Szenarien langfristig zur Verfügung stehen.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.4.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

6. Abschnitt: Berechnung der erforderlichen stabilen Finanzierung

Art. 96 Buchwert von Aktiva	Rz 392	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Für weitere Ausführungen zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.15. Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden nicht mehr generell ausgeschlossen, da die Wertansätze grundsätzlich auf der Bilanzierung beruhen.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
--------------------------------	--------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 97 Pfandbriefdarlehen	Rz 393, 394, 395	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Aufgrund der Anpassungen in der ERV durch die Einführung von Basel III erfolgt neu ein Direktverweis auf die 65 % der RSF-Klassifizierung nach LiqV anstelle des bisherigen Verweises auf die Risikogewichtung für Hypothekarforderungen.</p> <p>Die spezifischen Laufzeitenbänder nach Bst. b werden mit bis 6 Monaten, 6-12 Monate und über 12 Monate festgelegt.</p>
Art. 98 Überbesicherung	Rz 397	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Als Reputationsgründe, die im Sinne von Abs. 2 einem Abzug der Überbesicherung im Wege stehen, sind etwa negative Auswirkungen auf das von der Bank für die besicherte Anleihe angestrebte Rating relevant.</p> <p>Für weitere Ausführungen siehe auch BCBS NSF 30.20 FAQ3.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 99 Bestimmung von HQLA in der NSFR	Rz 398	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Die operativen Anforderungen an HQLA und die Obergrenzen sind für die Kategorisierung als HQLA für die NSFR nicht massgeblich, da hier die Qualität des jeweiligen Aktivums im Vordergrund steht.</p> <p>Die Anleihen der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung können entsprechend Abs. 2 für Zwecke der NSFR auch dann als Aktiva der Kategorie 1 betrachtet werden, wenn sie die Nettomittelabflüsse der Bank in der jeweiligen Währung überschreiten. Siehe auch BCBS NSF, 30.15 Fussnote 9, BCBS NSF 30.26 FAQ1</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 100 Forderungen gegenüber Finanzinstituten	Rz 399	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Für weitere Ausführungen zu Prime-Brokerage-Dienstleitungen wird auf die Erläuterungen zu Art. 57 verwiesen.</p> <p>Zu nicht-operativen Einlagen siehe auch BCBS NSF 99.6.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.4 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 101 Ersteinschusszahlungen	Rz 400, 401	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Der RSF-Faktors nach Abs. 1 ist auf die entsprechenden Ersteinschusszahlungen unabhängig davon anzuwenden, ob diese auf der Bilanz ausgewiesen werden oder ausserbilanziell erfasst werden. Für Ausführungen zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.31 Abs. 1 und BCBS NSF 30.9 Fussnote 2.</p> <p>Dass die Bank den Ausfall der Gegenpartei des Derivatgeschäfts der Kundin oder des Kunden nach Abs. 2 nicht garantiert ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bank der Kundin oder dem Kunden Zugang zu einer zentralen Gegenpartei zum Zwecke der Abrechnung von Derivatgeschäften gewährt, wobei die Transaktion im Namen der Kundin oder des Kunden abgewickelt wird und die Bank den Ausfall der zentralen Gegenpartei nicht garantiert.</p> <p>Zu Abs. 2 siehe auch BCBS NSFR Conso 30.25 Fussnote 14 und BCBS NSF 30.31 Fussnote 16.</p>
Art. 102 Nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen an Gegenparteien	Rz 402	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zu nicht notleidenden Einlagen sowie Ausleihungen an Gegenparteien siehe auch BCBS NSF 30.31 Fussnote 17.</p>
Art. 103 Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften	Rz 403, 404	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zu Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften siehe auch BCBS NSF 30.31 Fussnote 17 und BCBS NSF 30.32 FAQ1.</p>
Art. 104 RSF Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe	Rz 405, 406, 407, 408, 409, 410	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>Nach Abs. 4 sind operative Einlagen mit einer Laufzeit von bis 6 Monaten nach Anhang 3 Ziff. 4 LiqV zu erfassen, weil sie einen kurzfristigen Charakter aufweisen.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.5 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 105 Bestimmung der Restlaufzeit der Aktiva und Ausserbilanzpositionen	Rz 411	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

6. Abschnitt: Voneinander abhängige Aktiven und Passiven

Art. 106	Rz 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Behandlung von Ausfallgarantien mit einem RSF-Faktor von 0 % basierend auf Art. 17r Bst. c LiqV stellt eine Abweichung von Anhang 5 Ziff. 9.2 LiqV dar, da eine erforderliche stabile Finanzierung für Ausfallgarantien nicht szenariokonsistent wäre. Als Absicherungsgeschäft im Sinne des Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 werden beispielsweise Edelmetallfonds oder Edelmetallkonten bei einer anderen Bank qualifiziert, sofern der Liquidationserlös des Absicherungsgeschäfts den Abfluss durch die Kundin oder den Kunden decken kann.</p> <p>Dadurch dass die Kundin oder der Kunde keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung nach Abs. 2 hat, ist in diesen Fällen sichergestellt, dass das Liquiditätsrisiko vollständig auf die Kundin oder den Kunden übertragen ist.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.6 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2)</p>
----------	--------------------------------------	--

9. Abschnitt: Finanzierungsnachweis

Art. 107 Inhalt und Form des Finanzierungsnachweises	-	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 108 Ausfüllen des Finanzierungsnachweises	Rz 419	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.7.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>
Art. 109 Erfassung verpfändeter Wertpapiere entsprechend der Restlaufzeit der Belastung	Rz 421	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 110 Vereinfachung beim Ausfüllen	Rz 422	<p>Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.</p> <p>(Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.7.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)</p>

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
des Finanzierungsnachweises		

5. Kapitel: Beobachtungskennzahlen

Art. 111	-	
----------	---	--

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 112 Übergangsbestimmung	-	Da es sich bei Art. 17 um technische Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 LiqV handelt, sind die Übergangsbestimmungen an Art. 31 d LiqV angeglichen.
Art. 113 Inkrafttreten	-	

5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.⁶

5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

⁶ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

Im vorliegenden Fall führte die FINMA im Frühjahr 2024 eine Konsultation mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Branchenverbänden, Branchenvertreterinnen und -vertretern und Behörden durch. Wo die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Anpassungsbedarf oder Klärungen angeregt haben, konnten diese zu einem grossen Teil im vorliegenden Anhörungsentwurf umgesetzt werden, soweit diese mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Zielen der Finanzmarktaufsicht vereinbar waren. Anpassungen und Klarstellungen, die für die Angleichung an Basler Standards für Bankenaufsicht notwendig waren und keine signifikanten materiellen Änderungen mit sich bringen, werden ebenfalls berücksichtigt. Die folgenden Punkte werden in der Verordnung oder im Erläuterungsbericht berücksichtigt:

FINMA RS 15/2	LiqV-FINMA	Berücksichtigung der FINMA
Rz 101	Art. 16	Die Erläuterungen zu Art. 16 LiqV-FINMA stellen klar, dass auch die im Notfallkonzept enthaltenen liquiditätsgenerierenden Massnahmen der jährlichen Überprüfung zu unterziehen sind.
Rz 139	Art. 28 Abs. 1	In Art. 28 Abs. 1 LiqV-FINMA wird klargestellt, dass die Marktgängigkeit von HQLA regelmässig zu überprüfen ist
Rz 147	Art. 28 Abs. 1 Bst. f	Art. 28 Abs. 1 Bst. f LiqV-FINMA hält analog BCBS LCR 30.8 fest, dass kein hohes Korrelationsrisiko vorliegen darf, da ein Korrelationsrisiko nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.
Rz 175	Art. 44 Abs 1	Art. 44 Abs. 1 LiqV-FINMA hält fest, dass Einlagen, deren Abzug aufgrund regulatorischer Vorgaben wie Sanktionen nicht möglich ist, nicht als Mittelabfluss berücksichtigt werden muss.
Rz 210.1	Art. 54 Abs. 2	Im Erläuterungsbericht zum Art. 54 Abs. 2 LiqV-FINMA wird präzisiert, wann davon auszugehen ist, dass die Nutzung von Kündigungsoptionen ein Reputationsrisiko darstellt. Hierbei wird insbesondere auf die Abweichung von geschäftsüblicher Praxis und bestehender Markterwartung abgestellt
Rz 292	Art. 77	Die Erläuterungen zu Art. 77 LiqV-FINMA stellen die Verbindung zu Art. 24 RelV-FINMA bezüglich Wertberichtigungen klar.
Rz 364	Art. 88	Art. 88 LiqV-FINMA präzisiert entsprechend BCBS NSF 10.8, dass Treuhandfirmen und Begünstigte als Finanzinstitute im Sinne der NSFR zu qualifizieren sind.
-	Art. 57 Abs. 2	Sieht eine vertragliche Vereinbarung mit einer anderen Schweizer Bank vor, dass eine Einlage als operativ zu erachten ist, wird in Art. 57 Abs. 2 LiqV-FINMA präzisiert, dass die zusätzlichen Anforderungen an operative Einlagen nicht zu überprüfen sind.

FINMA RS 15/2	LiqV-FINMA	Berücksichtigung der FINMA
-	Art. 83	Art. 83 LiqV-FINMA normiert, dass nicht-Finanzerträge nicht als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse gezählt werden dürfen.
-	Art. 74 Abs. 3–5, Art. 95 Abs. 4	Die Basler FAQs aus dem Jahr 2023 zum Thema marktbasierter Trigger werden in Art. 74 Abs. 3–5 und 95 Abs. 4 LiqV-FINMA berücksichtigt. ⁷

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 26. Februar 2025 bis 28. März 2025 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist beträgt zwei Monate.

6 Regulierungsgrundsätze⁸

Die FINMA reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist. Die Rechtsetzungskompetenz ist, sofern nicht anders vorgesehen, auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt.

Das BankG, FINIG sowie die LiqV enthalten Delegationsnormen, welche die FINMA ermächtigen, im Bereich der Liquiditätsrisiken technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die LiqV-FINMA deckt den Themenbereich der Liquiditätsrisiken ab und konkretisiert die durch die Banken zu erfüllenden Anforderungen.

Die FINMA hat bei der Ausgestaltung der Regulierung jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten

⁷ Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d547.htm>, S. 11

⁸ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

7 Wirkungsanalyse⁹

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungen bereits auf Gesetzesstufe umfassend aufzuzeigen. Auch im Rahmen des Erlasses von Bundesratsverordnungen werden die Auswirkungen (mit Bezugnahme auf die Wirkungsanalyse auf Gesetzesstufe) dargestellt. Zu den Auswirkungen der LiqV auf Banken und andere Akteure wird auf die Erläuterungsberichte zur LiqV verwiesen.¹⁰ Dies insbesondere bezüglich der durch die LiqV neu eingeführte Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und die dazugehörigen technischen Ausführungen in der LiqV-FINMA. Das FINMA-RS 15/2 ist bestehende FINMA-Praxis und wird von den betroffenen Banken angewendet. Jene Teile der Verordnung, die sich auf die Anhebung des Rundschreibens auf FINMA-Verordnungsstufe beziehen, haben für Banken daher keine zusätzlichen Auswirkungen.

Für die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung wird einerseits auf die bereits bestehende FINMA-Praxis zur Liquiditätsplanung im FINMA-RS 17/1 verwiesen. Andererseits ist eine hinreichende Finanzierungsplanung bereits heute eine Erwartung der FINMA an Banken. Die Erwartungen an die Planung werden nun in der LiqV-FINMA konkretisiert. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ist die Anforderung proportional ausgestaltet. Die Auswirkungen werden von der FINMA als unwesentlich eingeschätzt.

8 Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der FINMA wird nach Abschluss der öffentlichen Anhörung die eingegangenen Stellungnahmen gewichten, auswerten und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegen, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

⁹ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

¹⁰ Siehe Abschnitt 5 Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität) von Februar 2025; Abschnitt 6 der Erläuterungen zu den Änderungen der Liquiditätsverordnung (Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail») vom 3. Juni 2022; Abschnitt 3 der Erläuterungen zu den Änderungen der Änderung der Liquiditätsverordnung – Umsetzung der Finanzierungsquote (Net stable funding ratio, NSFR) vom 11. September 2020; Abschnitt 11 des Erläuterungsbericht zur Revision der Liquiditätsverordnung vom 25. Juni 2014.

Das Inkrafttreten der LiqV-FINMA ist am 1.1.2027 vorgesehen.